



## Weingesetz und Herkunftsmodell „Franken 2030“

Online-Seminarreihe 2021 | 09.02.2021

Stephan Schmidt, Weinbaureferent Fränkischer Weinbauverband e.V.

In Kraft seit 27. Januar 2021

## Pressemitteilung

Nummer 138 vom 19. August 2020  
Seite 1 von 3

**Mehr Wertschöpfung für die Winzer – mehr Orientierung für  
Verbraucher**

**Bundesministerin Julia Klöckner legt Neuregelung des Weinggesetzes vor  
– stärkere Herkunftsprofilierung**

Pressemitteilung vom 27. November 2020

**Bundestag spricht sich für die Reform des  
Weinggesetzes aus**

**Neues Weinrecht soll mehr Planungssicherheit, bessere Absatzchancen für den Winzer und mehr Klarheit für den Verbraucher beim Einkauf bringen.**

»Das Weinrecht ist gar nicht so kompliziert« sagte Dr. Michael Koehler und gab den zuhörenden Winzern den Tipp, nur das auf die Flasche zu schreiben, was wirklich drauf muss: »Sie werden sich wundern, wie wenig dann drauf steht!«

*Meldung Meininger Verlag zur MGV Rheinhessen 2021*

## Zahlreiche Gespräche:

- Gitta Connemann MdB  
*stellv. Vorsitzende CDU/CSU-Fraktion*
- Alois Gerig MdB  
*Vorsitzender Ausschuss Ernährung & Landwirtschaft*
- Artur Auernhammer MdB  
*weinbaupolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion*
- Christian Schmidt MdB  
*Bundeslandwirtschaftsminister a.D.*
- Dr. Anja Weisgerber MdB
- u.v.m.



## Süd-Ost-Schiene

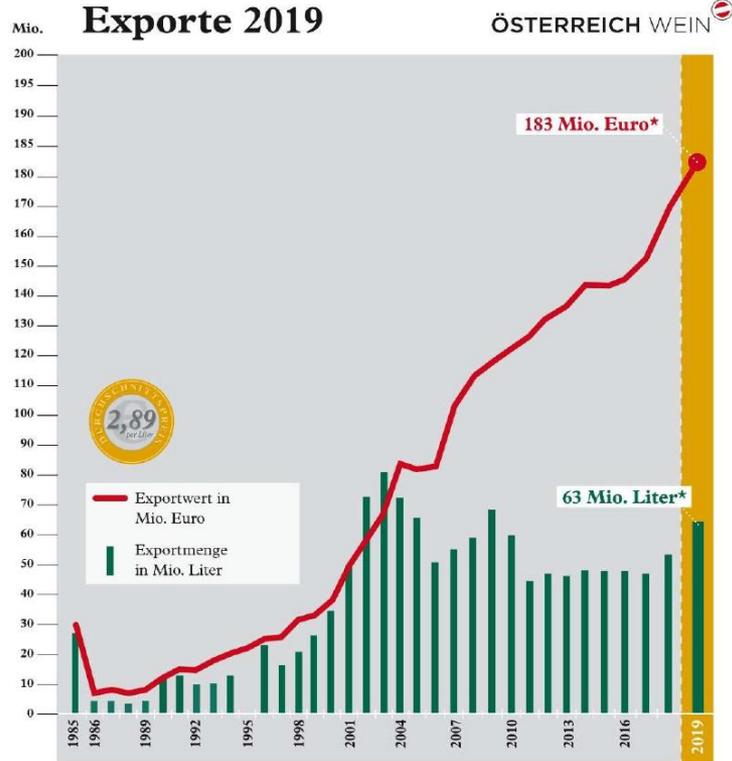
Weinbauverbände Baden, Franken,  
Saale-Unstrut, Sachsen & Württemberg  
plus Hess. Bergstraße, Rheingau sowie  
DRV und BWGV

# Weingesetz

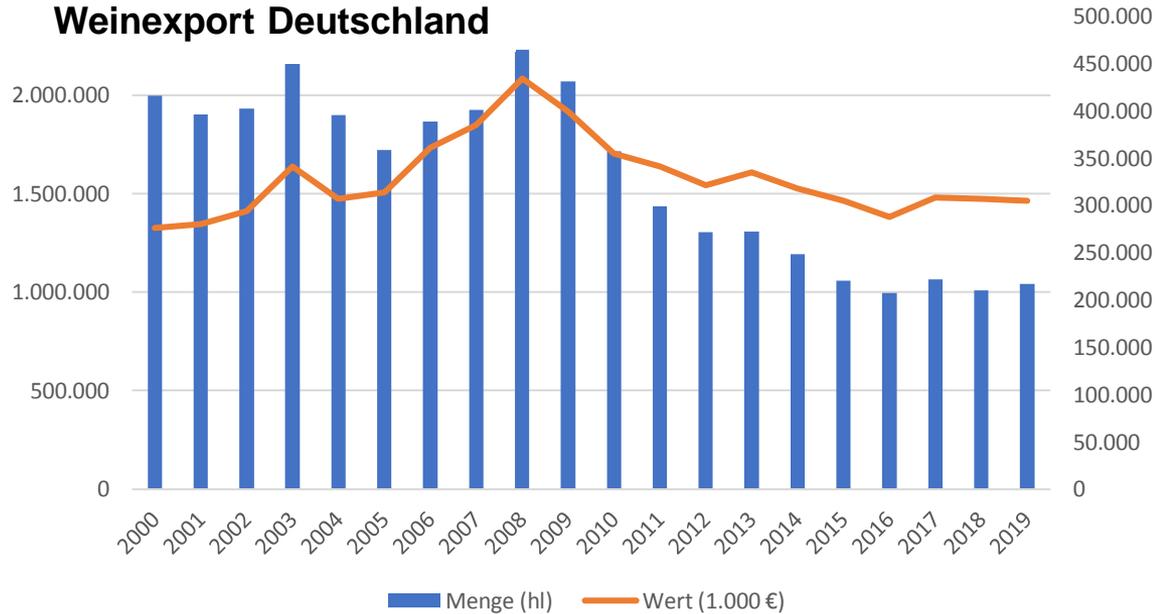
## §3b Stützungsprogramm

- Aufstockung der Mittel für die Absatzförderung aus dem Nationalen Stützungsprogramm um 500.000 € auf 2 Mio. € pro Jahr.
- Ziel des Gesetzgebers: Verbesserte Absatzförderung, Stärkung des Marketings
- Diese Mittel werden für den Export genutzt!

# Weingesetz §3b Stützungsprogramm



\* Werte gerundet  
Quelle: Statistik Austria, finale Exportzahlen I-XII 2019 (Stand Juni 2020).  
Die Erhebungsmethode der Statistik Austria beinhaltet: Reexporte auch nicht österreichischer Weine; 1995 keine Daten verfügbar.



Eigene Darstellung nach DWI Statistik 2019/20



→ Franken stehen ca. 120.000 € weniger pro Jahr für Umstrukturierung (WBA) und Investitionsförderung (WBB) zur Verfügung!

Fortschreibung bis 2023:

jährlich 0,3% der bestehenden Rebfläche als neue Pflanzgenehmigungen durch BLE

|                        | Genehmigte Fläche (Hektar) |
|------------------------|----------------------------|
| Rheinland-Pfalz        | 211,31                     |
| Baden-Württemberg      | 28,41                      |
| Bayern                 | 20,6                       |
| Sachsen-Anhalt         | 17                         |
| Mecklenburg-Vorpommern | 7,45                       |
| Thüringen              | 5,03                       |
| Nordrhein-Westfalen    | 4,88                       |
| Sachsen                | 2,98                       |
| Niedersachsen          | 2,75                       |
| Hessen                 | 2,53                       |
| Brandenburg            | 2,26                       |
| Schleswig-Holstein     | 2,11                       |
| Saarland               | 1,17                       |
| <b>Gesamt</b>          | <b>308,48</b>              |

**2.632 Anträge auf 697 ha**

Fortschreibung bis 2023:

jährlich 0,3% der bestehenden Rebfläche als neue Pflanzgenehmigungen durch BLE

**Neuanpflanzungsgenehmigungen durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**

Bestimmtes Anbaugebiet Franken  
(g.U. Franken)  
Bayerischer Bodensee  
(g.U. Württemberg)  
Landweingebiet Regensburg  
(g.g.A. Regensburger Landwein)  
Außerhalb der Anbau- und Landweingebiete  
(ohne geschützte Herkunft)

**Bayern**

|  | Jahr<br>- zugeteilte Fläche (ha) - |              |              |              |              |
|--|------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|  | 2016                               | 2017         | 2018         | 2019         | 2020         |
| Bestimmtes Anbaugebiet Franken<br>(g.U. Franken)                       | 13,57                              | 18,96        | 27,03        | 29,66        | 14,51        |
| Bayerischer Bodensee<br>(g.U. Württemberg)                             |                                    | 0,44         | 0,69         | 2,59         | 3,89         |
| Landweingebiet Regensburg<br>(g.g.A. Regensburger Landwein)            |                                    | 0,55         |              |              |              |
| Außerhalb der Anbau- und Landweingebiete<br>(ohne geschützte Herkunft) | 4,61                               | 6,25         | 6,54         | 3,32         | 2,20         |
| <b>Bayern</b>  | <b>18,18</b>                       | <b>26,20</b> | <b>34,26</b> | <b>35,57</b> | <b>20,60</b> |

Quelle: LWG, 31.07.2020

# Weinverordnung

Entwurfsstand Dezember 2020

- geplantes Inkrafttreten: 1. Juni 2021
- Übergangszeit bei den geografischen Angaben: bis inkl. Jahrgang 2025

## §32 Angabe von Weinarten

Bei inländischem Wein darf die Bezeichnung „**Blanc de Noirs**“ nur verwendet werden, wenn es sich um einen Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung handelt, der aus frischen roten Trauben wie ein Weißwein gekeltert wurde und die für diese Weinart typische helle Farbe aufweist.

## §34b Steillage

Der Begriff Steillage darf auch für Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. verwendet werden.

## **§34c Teilweise gegorener Traubenmost**

Kein „Deutscher Federweißer“ mehr möglich!

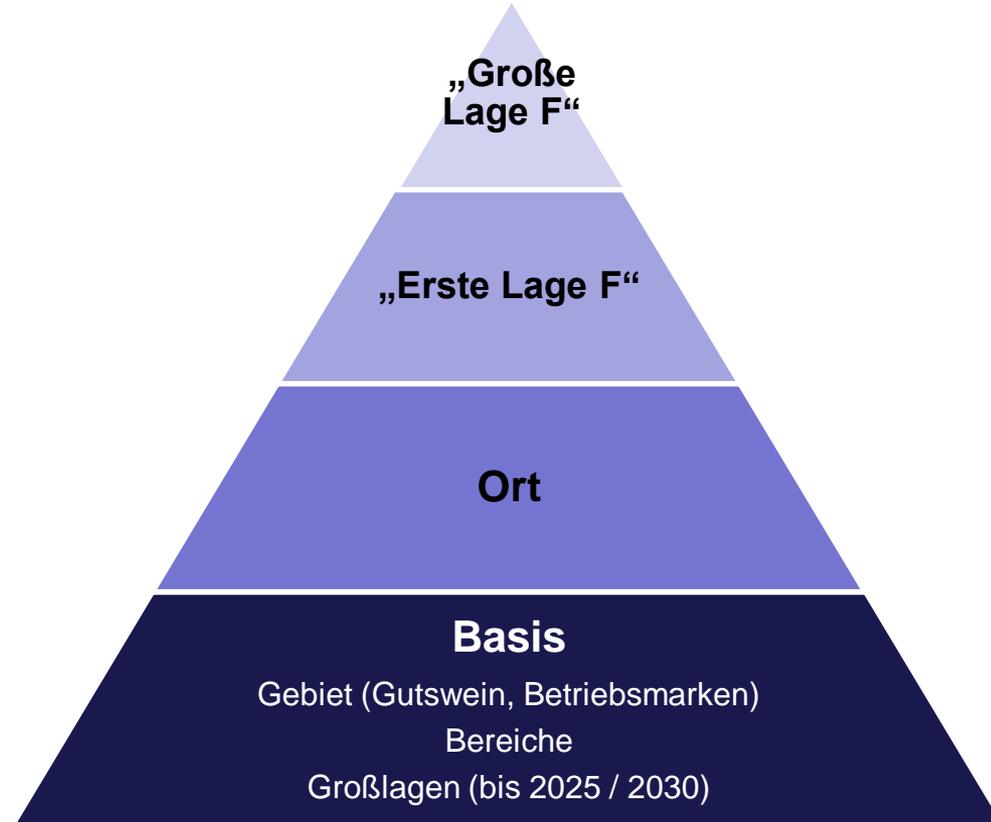
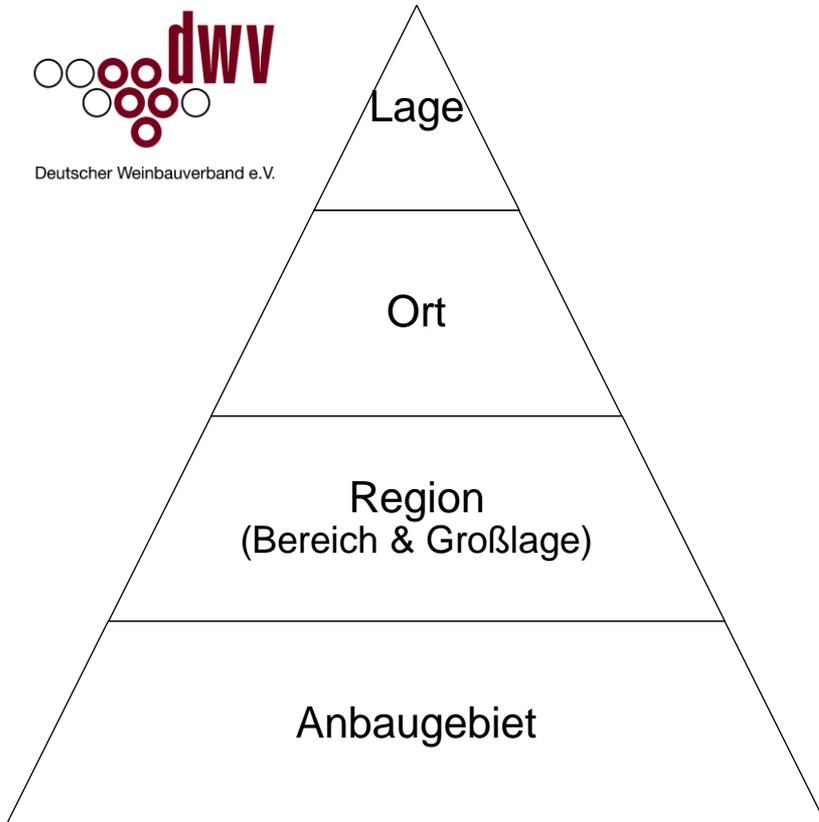
Nur bei einem teilweise gegorenen Traubenmost mit g.g.A. oder g.U. ist die Verwendung des Begriffs „Federweißer“ zulässig. Möglich sind auch „Roter Federweißer“ / „Federroter“ und „Federrotling“.

## **§42 Rebsortenangaben**

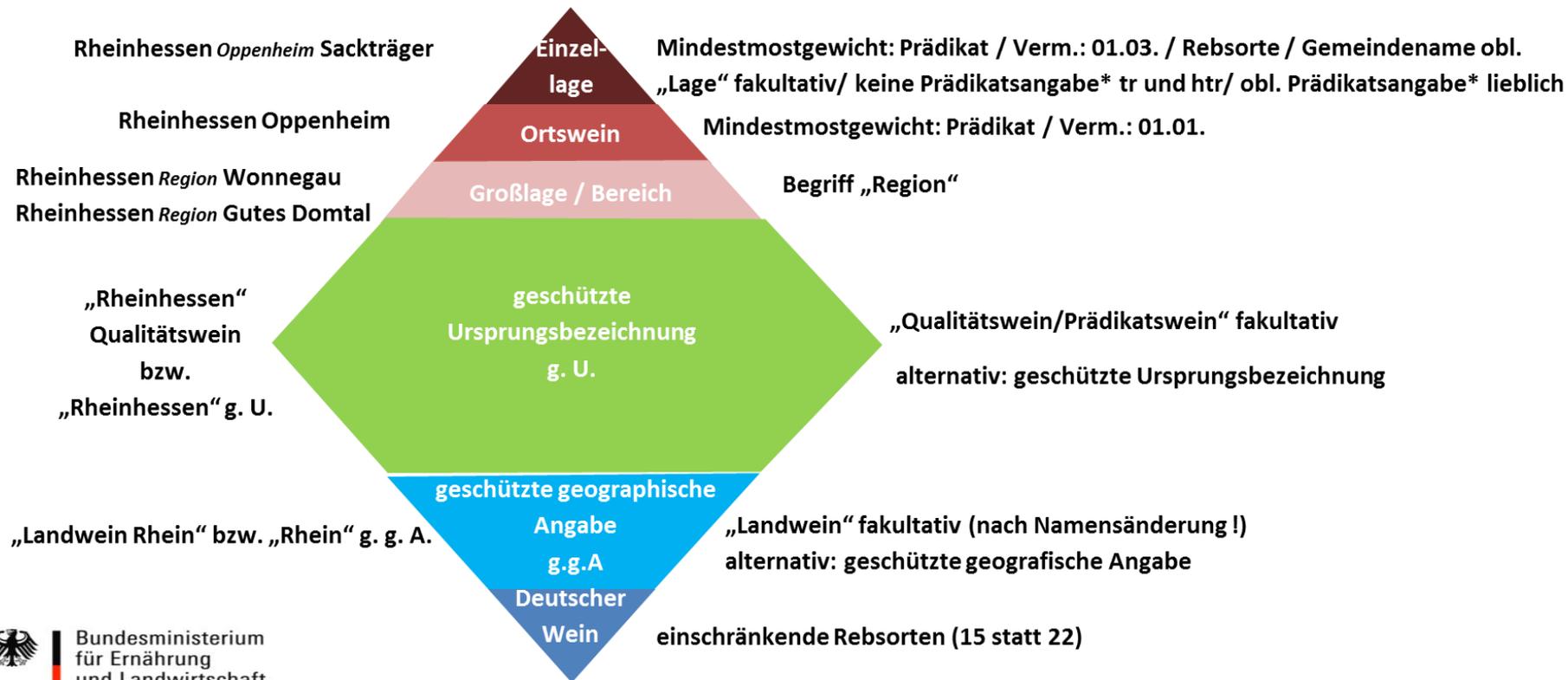
Reduzierung der Liste von 22 auf 15 Rebsorten, die bei „Deutscher Wein“ nicht angegeben werden dürfen:

Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Trollinger, Dornfelder, Grüner Silvaner, Müller-Thurgau, Müllerrebe, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling

# Weinverordnung §39 Geografische Angaben



# „Das Weinrecht ist gar nicht so kompliziert“



# Weinverordnung

## §39 Geografische Angaben – Großlage und Bereich

(1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A. [...] der Name

1. einer Großlage oder eines Bereichs verwendet, ist diesem [...], stets die Bezeichnung „**Region**“ unmittelbar hinzuzufügen,

bis inkl. Jahrgang 2025

Churfranken

Volkacher  
Mainschleife

Volkacher  
Kirchberg

Randersackerer  
Ewig Leben

Jahrgang 2026

Region  
Churfranken

Region  
Volkacher  
Mainschleife

Region  
Volkacher  
Kirchberg

Region  
Ewig Leben

# Weinverordnung

## §39 Aufheben der „Leitgemeinde“

Die Festlegung einer „Leitgemeinde“ in den Fällen Gemeinde bzw. Ortsteil übergreifender Lagen ist nicht mehr zulässig, da die unionsrechtliche Ermächtigung weggefallen ist. Damit soll eine Irreführung des Verbrauchers über die Herkunft des Weines verhindert werden.

**Die Verwendung kleinerer geografischer Einheiten ist nur zugelassen, sofern die zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben nicht zu mehr als 15 % bzw. bei gesüßten Erzeugnissen nicht zu mehr als 25 % von Rebflächen aus einer anderen als der angegebenen Gemeinde stammen.**

**Neben den Großlagen trifft dies in Franken auch für 23 Einzellagen zu!**

*z.B. Escherndorfer Berg (Escherndorf, Untereisenheim), Stammheimer Eselsberg (Stammheim, Gaibach), Escherndorfer Fürstenberg (Escherndorf, Astheim, Köhler, Neusetz), Bürgstadter Mainhölle (Bürgstadt, Großwallstadt), ...*

# Weinverordnung & Herkunftsmodell „Franken 2030“

„Große  
Lage F“

„Erste Lage F“

Ort

**Basis**

Gebiet (Gutswein, Betriebsmarken)

Bereiche

Großlagen (bis 2025 / 2030)



# Weinverordnung

## §39 Geografische Angaben – Ort

- (1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A. [...] der Name
2. einer **Gemeinde** oder eines **Ortsteils** verwendet,
  - a) muss der Traubenmost oder die Maische [...] **mindestens** den für das Prädikat **Kabinett** vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben und
  - b) darf das Erzeugnis **nicht vor dem 1. Januar** des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahres abgegeben werden,

→ ab JG 2026 Gemeinde oder Ortsteil – nicht Leitgemeinde

→ Weine aus Ortsteilen können weiterhin unter dem Gemeindenamen vermarktet werden, z.B. Wein aus Lindelbach unter Randersacker

# Weinverordnung

## §39 Geografische Angaben – Ort

### Extreme Weite der Werte in Deutschland!

*„(Kabinett): unterste Stufe der Qualitätsweine mit Prädikat (Prädikatsweine); Kabinettweine sind leicht und fein und weisen je nach Rebsorte und Region 67 bis 85° Öchsle auf.“*

*(Quelle: E-Bacchus)*

In Alkohol [g/l] ausgedrückt: 69 g/l bis 91,3 g/l bzw. eine Differenz von 2,83% vol !

Erinnerung: Anreicherung ist möglich! Spanne 3% vol (WBZ A)

### Beispiel

Ortswein Dornfelder Franken: mind. 85°Oe

Ortswein Dornfelder Pfalz: mind. 76 °Oe mit Anreicherung → gleicher Alkoholgehalt!

→ Änderung BayWeinRAV notwendig

„Große  
Lage F“

„Erste Lage F“

Ort

**Basis**

Gebiet (Gutswein, Betriebsmarken)

Bereiche

Großlagen (bis 2025 / 2030)



Herkunftsmodell „Franken 2030“

- mind. 72 °Oe
- kein Vermarktungszeitpunkt
- Prädikate nur bei „nicht-trocken“

# Weinverordnung

## §39 Geografische Angaben – **Einzellage**

- (1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A. [...] der Name
3. einer **Einzellage** verwendet,
    - a) ist diesem deutlich lesbar [...] **stets der Gemeinde- oder Ortename unmittelbar hinzuzufügen,**

# Weinverordnung §39 Geografische Angaben – Einzellage

## Absatz (3) **NEU**

Der Gemeinde- oder Ortsteilname kann im Falle der wiederholten Angabe des Lagenamens durch die Bezeichnung „Lage“ ersetzt werden, soweit dies nach der jeweiligen Produktspezifikation zulässig ist.



# Weinverordnung

## §39 Geografische Angaben – **Einzellage**

- (1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines, Prädikatsweines, Sekts b.A. [...] der Name
3. einer **Einzellage** verwendet,
    - a) ist diesem deutlich lesbar [...] **stets der Gemeinde- oder Ortename unmittelbar hinzuzufügen**,
    - b) darf das Erzeugnis **nicht vor dem 1. März** des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Kalenderjahres abgegeben werden,
    - c) darf das Erzeugnis nur aus einer in der jeweiligen Produktspezifikation dafür festgelegten **Rebsorte** oder mehreren solcher Rebsorten hergestellt worden sein,
    - d) muss der Traubenmost oder die Maische [...] **mindestens** den für das Prädikat **Kabinett** vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen haben,

# Weinverordnung §39 Geografische Angaben – Einzellage

- e) darf das Erzeugnis **nicht mit einem Prädikat** bezeichnet werden, soweit sein Zuckergehalt den für die Verwendung der Geschmacksangabe „**halbtrocken**“ [...] zulässigen Höchstwert **nicht übersteigt**,



Volkach Ratsherr  
Silvaner  
QbA trocken

Volkach Ratsherr  
Silvaner  
QbA halbtrocken

trockene & halbtrockene Weine mit Einzellage  
→ kein Prädikat möglich!

# Weinverordnung

## §39 Geografische Angaben – Einzellage

- f) **muss** dem Erzeugnis, soweit der Zuckergehalt des Erzeugnisses die für die Verwendung der Geschmacksangabe „**halbtrocken**“ [...] zulässigen Höchstwert **übersteigt**, in der **Qualitätsprüfung ein Prädikat zuerkannt worden sein und das Prädikat in der Bezeichnung angegeben werden.**



liebliche & süße Weine mit Einzellage  
→ Prädikat vorgeschrieben

# Weinverordnung

## §39 Geografische Angaben – Einzellage

Noch kein Beschluss dazu im Ausschuss „Profilierung und Herkunft“

Absatz (4) **NEU**

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e dürfen in der Bezeichnung des Erzeugnisses die Prädikate Kabinett oder Spätlese verwendet werden, soweit das Erzeugnis die Voraussetzungen nach § 20 Weingesetz erfüllt und die jeweilige Produktspezifikation dies vorsieht. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe f kann auf die Angabe des Prädikats verzichtet werden, soweit dies nach der jeweiligen Produktspezifikation zulässig ist.

### Übersetzung

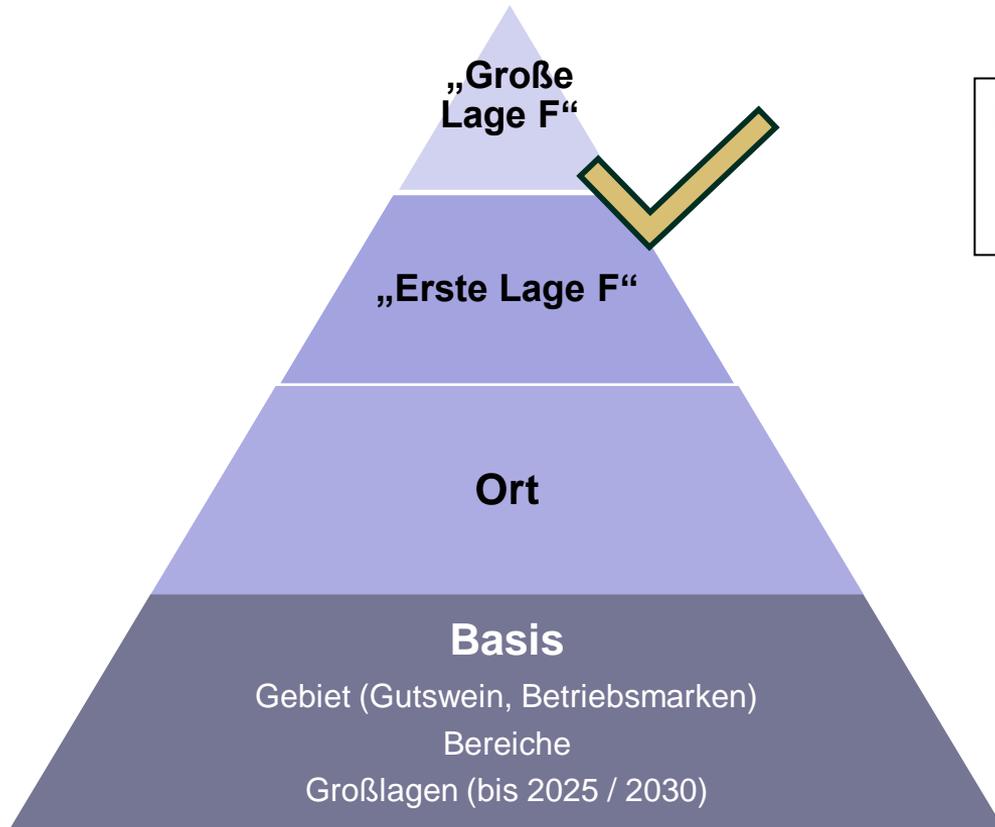
Wenn es in der Produktspezifikation festgelegt ist, dann...

- ... können die Prädikate Kabinett und Spätlese auch bei trockenen und halbtrockenen g.U. Weinen mit Einzellage genutzt werden.
- ... kann bei lieblichen und süßen g.U. Weinen mit Einzellage auch auf die Angabe des Prädikats verzichtet werden.

# Weinverordnung & Herkunftsmodell „Franken 2030“

|                                     | WeinV                        | Herkunftsmodell „Franken 2030“                |  |
|-------------------------------------|------------------------------|---|--|
|                                     |                              | „Erste Lage F“                                | „Große Lage F“                               |
| a) Angabe der Gemeinde / Ortsteil   | stets                        | ---   | ---  |
| b) Abgabezeitpunkt                  | ab 01.03.                    | ab 01.03.                                     | ab 01.09.<br>bei RW im 2. Jahr <sup>1)</sup> |
| c) Rebsorten                        | müssen festgelegt werden     | 12 Rebsorten                                  | 5 Rebsorten                                  |
| d) natürlicher Mindestalkoholgehalt | „Kabinett“                   | 80°Oe   | 90°Oe <sup>1)</sup>                          |
| Verwendung von Prädikaten           | e) nicht bei (halb)trocken   | nur ab lieblich (kein Kabinett) <sup>1)</sup> |  |
|                                     | f) obligatorisch ab lieblich |   |  |
| Hektarhöchstertag <sup>1)</sup>     | ---                          | 70 hl / ha                                    | 60 hl / ha                                   |

<sup>1)</sup> In den jeweiligen Produktspezifikationen können strengere und insbesondere hinsichtlich des Hektarertrags weitere Anforderungen als die in Satz 1 vorgesehenen festgelegt werden.



Herkunftsmodell „Franken 2030“

- ➔ Mostgewicht bei „ELF“ – Rotwein!
- ➔ ansonsten gleich bzw. strenger

# Weinverordnung

## §39 Geografische Angaben – kleinere geogr. Einheit

### Absatz (2) **NEU**

Der **Name einer kleineren geografischen Einheit** [...] darf nur in Verbindung mit dem Namen einer Einzellage angegeben [werden].



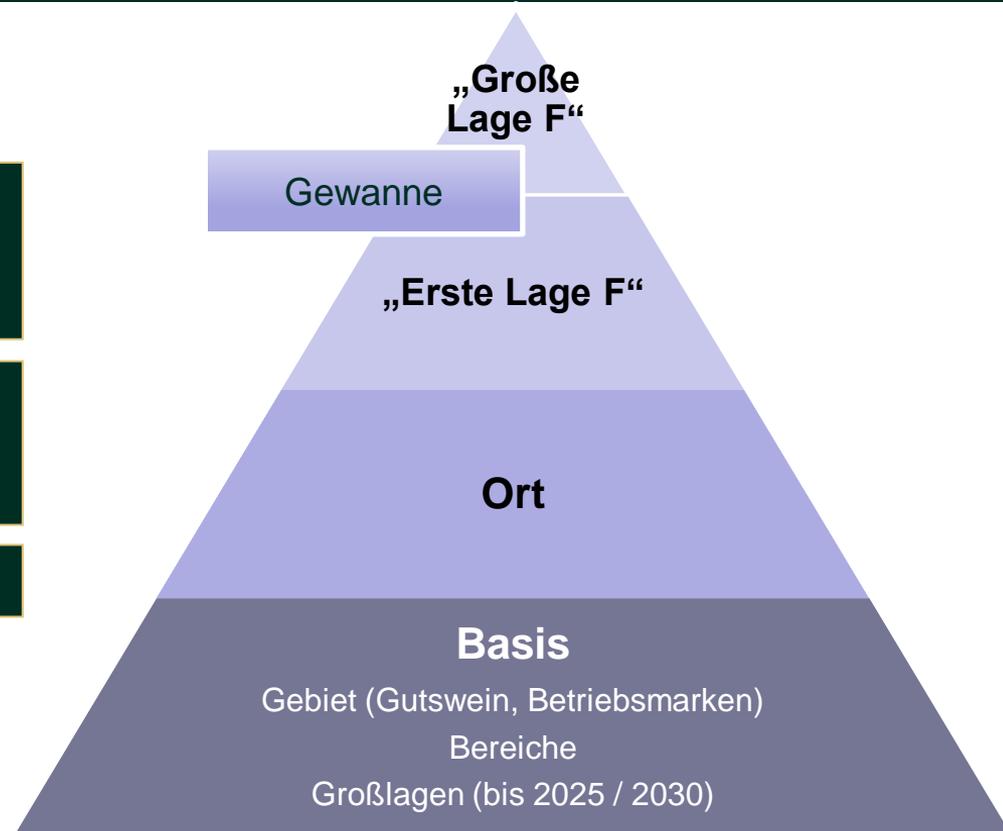
- Sehen wir kritisch!
- bisher keine Unterscheidung im WeinG
- sollte fakultativ möglich sein

# Ein Wort noch zum Thema Gewanne... ... Hintergrund

Wir haben keine allgemeingültige  
Lagenklassifikation in Franken /  
Deutschland!

Gewanne sind in der Spitze!  
aber nicht jedes Gewann ist  
automatisch eine „Große Lage“

Kein „Wildwuchs“ an Bezeichnungen!



# Ein Wort noch zum Thema Gewanne... ... Hintergrund

Wir haben keine allgemeingültige  
Lagenklassifikation in Franken /  
Deutschland!

Gewanne sind in der Spitze!  
aber nicht jedes Gewann ist  
automatisch eine „Große Lage“

Kein „Wildwuchs“ an Bezeichnungen!



Definition von Verwendungskriterien  
für geografische Angaben



Erweiterte Verwendungskriterien  
in Bayern für Gewanne

# Ein Wort noch zum Thema Gewanne...

## ... Verfahren

- Alte Gewannennamen können auf Antrag der Gemeinde als Lagebezeichnung im Liegenschaftskataster wieder eingeführt werden.
- Grundlage: Lageplan, in dem die bzgl. der Lagebezeichnung zu ändernden Flurstücke eingezeichnet sind.
- Die Vermessungsämter prüfen anschließend, ob es die Lagebezeichnung in den ältesten Karten (ca. 1830) bereits gegeben hat.
- Eine parzellenscharfe Abgrenzung der Lage auf Basis der alten Karten ist nicht möglich. Insofern besteht hier durchaus Spielraum.
- Auch die Eintragung einer neuen Gewannen, bzw. Lagebezeichnung, die nicht in den alten Karten enthalten ist, sollte auf Antrag der Gemeinde möglich sein.

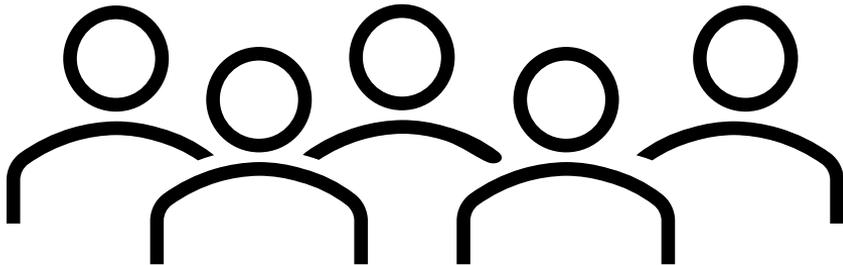
# Ein Wort noch zum Thema Gewanne...

## ... Verfahren

- Jedes Flurstück hat im Kataster eine Lagebezeichnung, d. h. wenn eine neue Lagebezeichnung eingeführt werden soll, muss die bisherige geändert werden. Allerdings sollte die Änderung im Einvernehmen mit der Gemeinde und den Grundstückseigentümern erfolgen.
- Eine Neuvermessung der Grundstücke ist nicht erforderlich.
- Da die Lagebezeichnung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs vorgetragen ist, bedarf deren Änderung im Grundbuch eines Fortführungsnachweises (kostenpflichtig!).

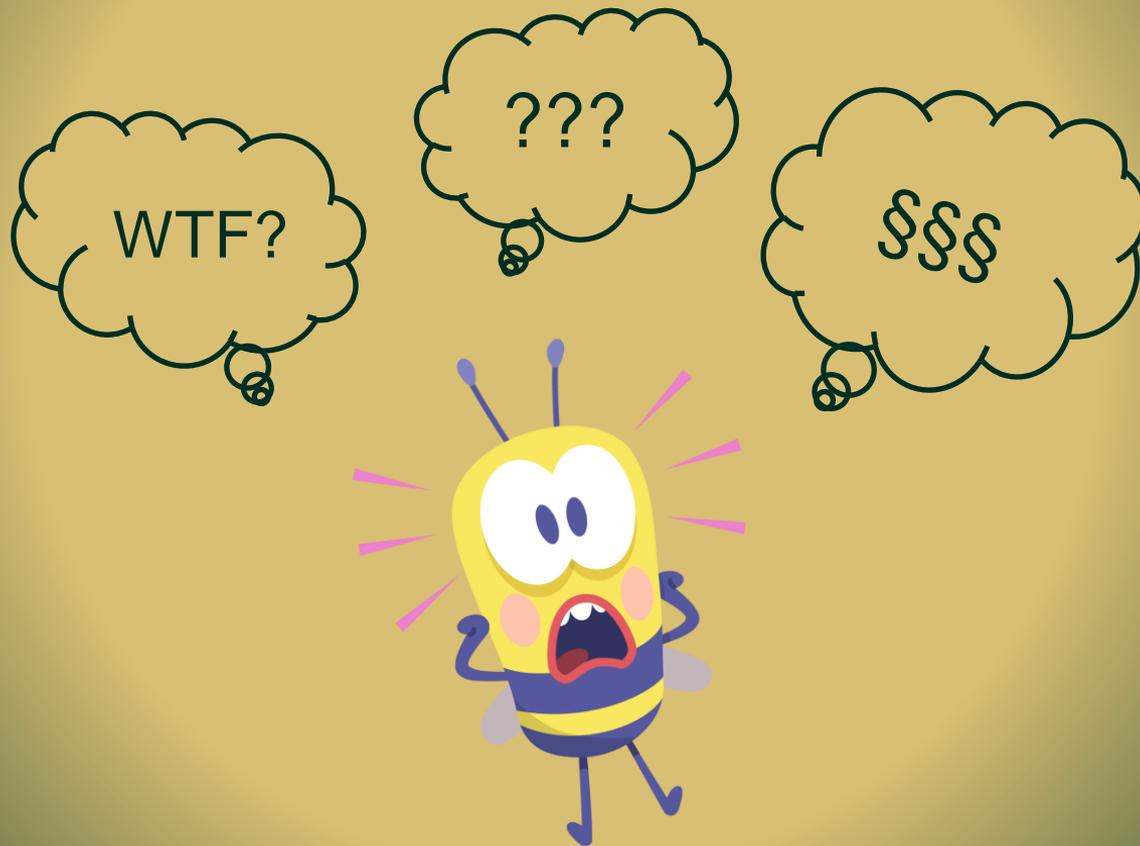
## Unsere Bitte an Sie!

Stimmen Sie sich vor Ort mit Ihren Kollegen und im Weinbauverein ab,  
bevor Sie einen Antrag an die Gemeinde stellen.



Wir informieren die  
Weinbaugemeinden über  
Hintergrund und Verfahren und  
stehen für Fragen zu Verfügung.

# Fazit – 1. Reaktion



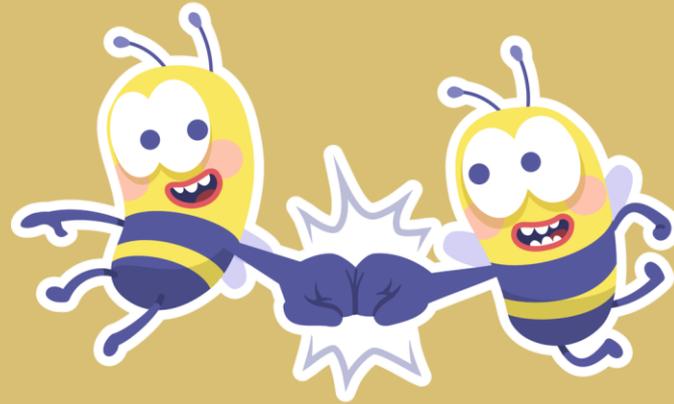
*„... - mehr Orientierung für Verbraucher“*

*„... und mehr Klarheit für den  
Verbraucher beim Einkauf“*

*„Das Weinrecht ist gar nicht so kompliziert“*



## Machen wir's besser!



# Abstand in Bayern

min. 11 Bocksbeutel



**FRANKEN**

**Bleiben Sie gesund!**

Fragen...?

... im Chat

... per Mail [sts@haus-des-frankenweins.de](mailto:sts@haus-des-frankenweins.de)

... unter 0931 / 390 11-16